



46. Jahrgang

Herausgegeben am 28.05.2020

Nummer: 09

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

01.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	122
02.	Aufgebot einer Sparurkunde	123
03.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	124
04.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	125
05.	Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	126
06.	Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseestraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	130
07.	Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2018	133
08.	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	138

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

Sparkasse Paderborn-Detmold · Postfach 2460 · 33054 Paderborn

OF 3045 0E31 3D B000 0690
DV 04.20 0,80 Deutsche Post 

*364*105*1**K4000*2304*
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg



Marktservice
Hauptstraße 28
34431 Marsberg

Karin Bakalla
Telefon 05251 292-7218
Fax 05251 292-87218
karin.bakalla@
sparkasse-pd.de

Sparkasse
Paderborn-Detmold

22. April 2020

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Kraftloserklärung im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

Da die Sparurkunde Nr. 3742413309
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 10.12.2019
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 22. April 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

wir bitten folgende Kraftloserklärung im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

Karin Bakalla Da die Sparurkunde Nr. 3742413309
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 10.12.2019
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 22. April 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Sparkasse Paderborn-Detmold
Hathumarstraße 15-19
33098 Paderborn
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

Paulinenstraße 34
32756 Detmold
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29
www.sparkasse-paderborn-detmold.de
USt-IdNr. DE124617419
Sparkassen-Finanzgruppe

Sparkasse Paderborn-Detmold · Postfach 2460 · 33054 Paderborn

OF 3045 0E31 44 2000 03A8
DV 04.20 0,80 Deutsche Post 



*525*58*1**K4000*2904*
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg



Marktservice
Hauptstraße 28
34431 Marsberg

Karin Bakalla
Telefon 05251 292-7218
Fax 05251 292-87218
karin.bakalla@
sparkasse-pd.de

27. April 2020

Aufgebot einer Sparurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgendes Aufgebot im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

Die Sparurkunde Nr. 3511086435 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 27. April 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bakalla

Sparkasse Paderborn-Detmold
Hathumarstraße 15-19
33098 Paderborn
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

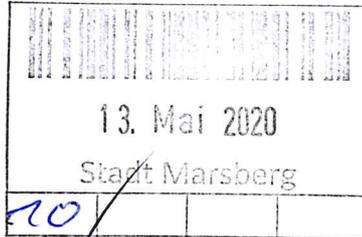
Paulinenstraße 34
32756 Detmold
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29
www.sparkasse-paderborn-detmold.de
USt-IdNr. DE124617419
Sparkassen-Finanzgruppe

Sparkasse Paderborn-Detmold · Postfach 2460 · 33054 Paderborn

OF 3045 0E31 56 A000 02C4
DV 05.20 0,80 Deutsche Post 

*523*44*1**K4000*1205*
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg



Marktservice
Hauptstraße 28
34431 Marsberg

Karin Bakalla
Telefon 05251 292-7218
Fax 05251 292-87218
karin.bakalla@
sparkasse-pd.de

11. Mai 2020

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Kraftloserklärung im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

Da die Sparurkunde Nr. 3515497067
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 14.01.2020
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 11. Mai 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bakalla

Da die Sparurkunde Nr. 3515497067
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 14.01.2020
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 11. Mai 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Sparkasse Paderborn-Detmold
Hathumarstraße 15-19
33098 Paderborn
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

Paulinenstraße 34
32756 Detmold
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29
www.sparkasse-paderborn-detmold.de
USt-IdNr. DE124617419
Sparkassen-Finanzgruppe

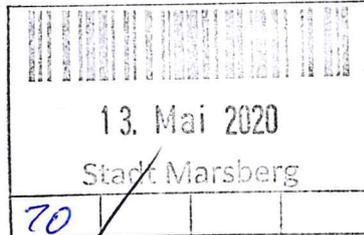
SKB30510
00000044
0001 0001
00000045

Sparkasse Paderborn-Detmold · Postfach 2460 · 33054 Paderborn

OF 3045 0E31 56 A000 02B7
DV 05.20 0,80 Deutsche Post 

*523*43*1**K4000*1205*

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg



Marktservice
Hauptstraße 28
34431 Marsberg

Karin Bakalla
Telefon 05251 292-7218
Fax 05251 292-87218
karin.bakalla@
sparkasse-pd.de

Sparkasse
Paderborn-Detmold

11. Mai 2020

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Sparkasse Paderborn-Detmold · Postfach 2460 · 33054 Paderborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten folgende Kraftloserklärung im Amtsblatt für die Stadt Marsberg zu veröffentlichen:

Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Da die Sparurkunde Nr. 3510015153
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 09.01.2020
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 11. Mai 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bakalla

Da die Sparurkunde Nr. 3510015153
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 09.01.2020
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 11. Mai 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Sparkasse Paderborn-Detmold

Hathumarstraße 15-19
33098 Paderborn
Amtsgericht Paderborn, HR A 2232

Paulinenstraße 34
32756 Detmold
Amtsgericht Lemgo, HR A 3406

Telefon 05251 29 29 29
www.sparkasse-paderborn-detmold.de
UST-IdNr. DE124617419
Sparkassen-Finanzgruppe



SKB30510

00000043
0001 0001
00000044

B e k a n n t m a c h u n g

Erlass der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 den Erlass der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Außenbereichssatzung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der Satzung umfasst den Bereich „Oesterstraße / Siegelbusch / Eilhäuser Weg“.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ wird

- im Westen durch die Parzellengrenze des Grundstücks Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstück 418 (angrenzend an die Grundstücke „Jittenberg 44“ und „Oesterstraße 33“)
- im Norden durch die Kreisstraße 68 („Oesterstraße“)
- im Osten durch das Grundstück „Eilhäuser Weg 9“
- im Süden durch die Straße „Jittenberg“, den südlichen Parzellengrenzen der Grundstücke „Jittenberg 41-49“ , südlich der Bebauung „Siegelbusch 1-7“ sowie weitgehend durch die Grabenparzelle Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstück 275

begrenzt.

Der Planbereich der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Inhalt der Satzung

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ soll eine behutsame bauliche Nachverdichtung des überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Gebietes am unmittelbaren Stadtrand von Niedermarsberg ermöglicht werden.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Ergänzungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

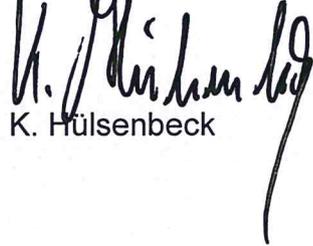
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

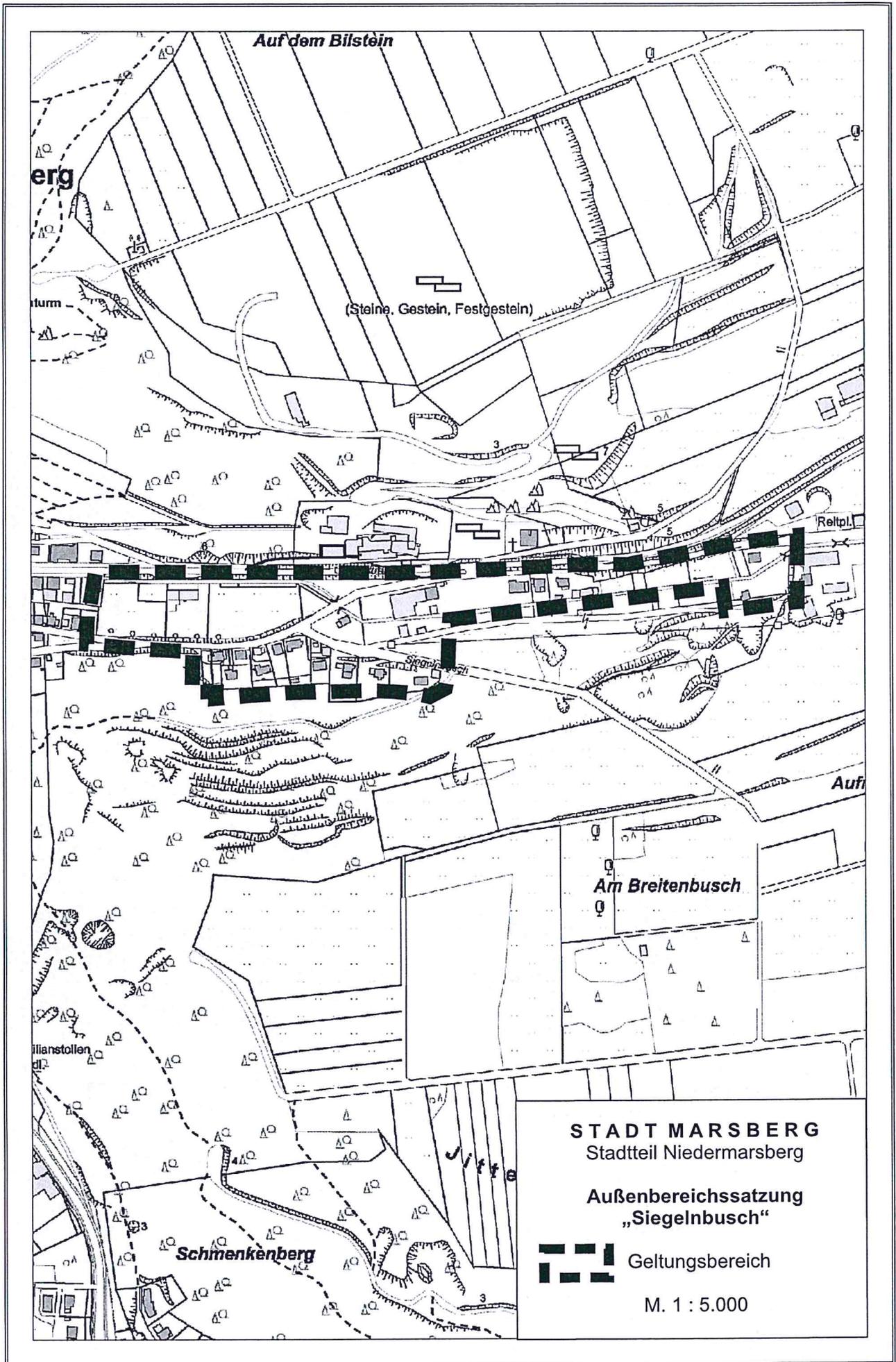
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 12.05.2020



K. Hülsenbeck



B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ im Stadtteil Helminghausen als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 4. Änderung ist die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ab dem 1. Obergeschoss gem. § 9 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO. Die Änderung bezieht sich auf den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

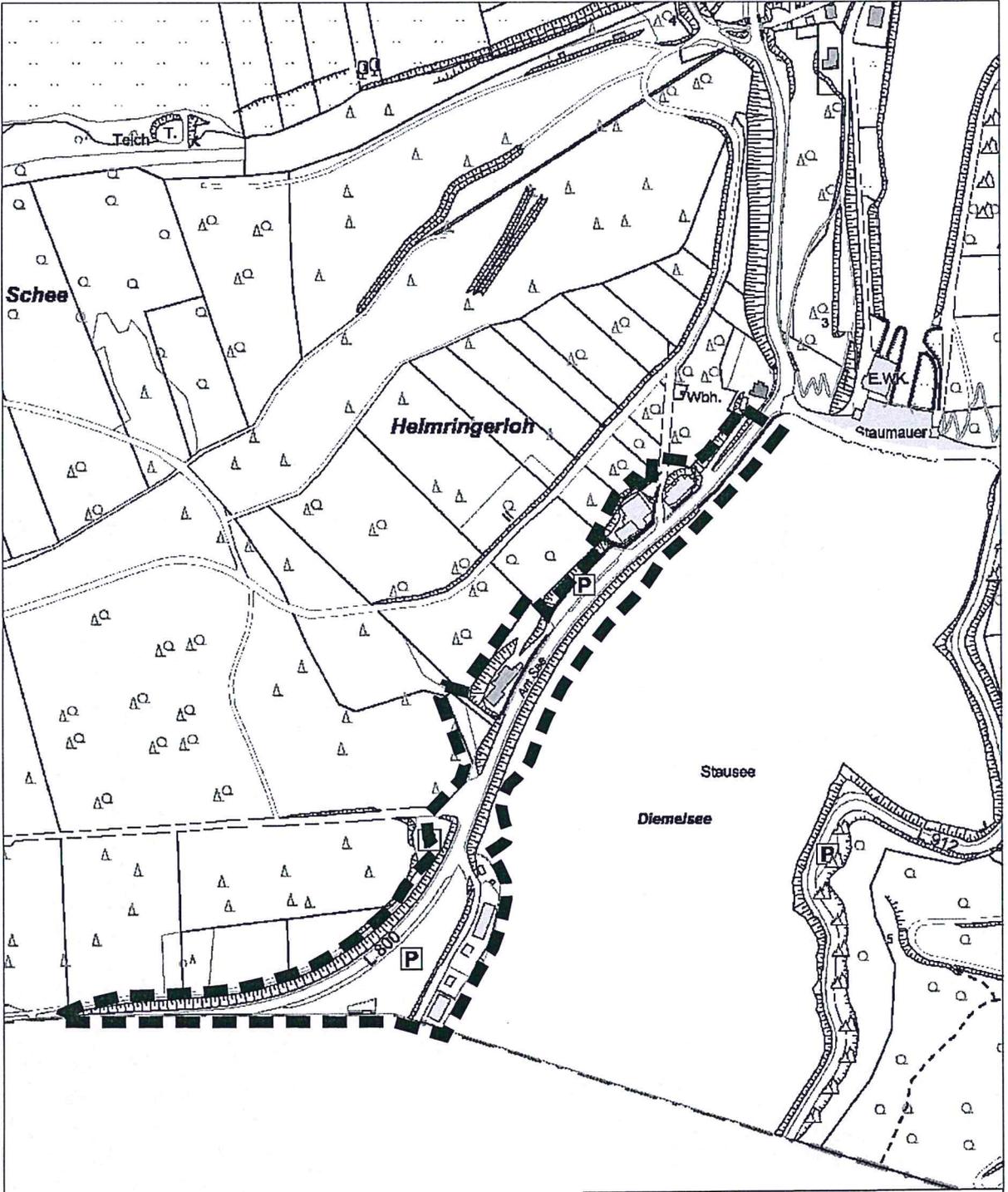
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 12.05.2020


K. Hülsenbeck



STADT MARSBERG
 Stadtteil Helminghausen

**4. Änderung
 des Bebauungsplanes
 Nr. 1 „Diemelseerandstraße“**

 Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes
 und Abgrenzung des
 Änderungsbereiches

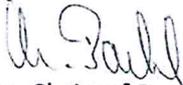
M. 1 : 5.000

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2018.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 23.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 29.04.2020



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax, Arnsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.08.2019 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend

beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

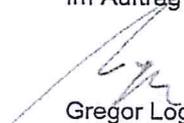
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.04.2020

gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Löges



Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg nach vorheriger Terminvereinbarung unter 02992 602 220 oder s.stuhldreier@marsberg.de

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 27.05.2020

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck